



05/DE
WP 108

**Arbeitsdokument „Muster-Checkliste für Anträge auf Genehmigungen
verbindlicher unternehmensinterner Datenschutzregelungen“**

Angenommen am 14. April 2005

Die Gruppe ist gemäß Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzt worden. Sie ist ein unabhängiges EU-Beratungsgremium in Datenschutzfragen. Ihre Aufgaben sind in Artikel 30 der Richtlinie 95/46/EG sowie in Artikel 15 der Richtlinie 2002/58/EG festgelegt.

Die Sekretariatsgeschäfte werden wahrgenommen von: Europäische Kommission, GD Justiz, Freiheit und Sicherheit, Direktion C (Ziviljustiz, Grundrechte und Unionsbürgerschaft).
Website: www.europa.eu.int/comm/privacy

Die Beteiligung der Datenschutzbehörden an der Genehmigung von verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzregelungen erfolgt auf rein freiwilliger Basis¹. Über die Beteiligung kann von Fall zu Fall entschieden werden. Die Datenschutzbehörden sind nicht verpflichtet, sich an Verfahren zur Genehmigung von verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzregelungen zu beteiligen. Die Beteiligung von Behörden, die nicht befugt sind, den Transfer von Daten in Drittländer zu genehmigen, erfolgt vorzugsweise im Auftrag der für die Erteilung von Genehmigungen für die Übermittlung von Daten in Drittländer zuständigen einzelstaatlichen Behörde.

Die im vorliegenden Dokument ausgeführten Aspekte sind zweifellos sehr wichtig, aber nicht unumstößlich und können von der Artikel-29-Datenschutzgruppe zu einem späteren Zeitpunkt im Lichte neuerer Erkenntnisse überarbeitet werden. Die Unternehmen werden aufgefordert, diese vorliegende Checkliste für die Vorlage von verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzregelungen zur Prüfung durch die nationalen Datenschutzbehörden zu verwenden. Darüber hinaus ist von den Unternehmen zu bedenken, dass ihre Vorschläge ggf. der Ergänzung bedürfen, um die Vorgaben des jeweiligen einzelstaatlichen Rechtssystems einzuhalten – insbesondere hinsichtlich der Garantien, die vorgeschlagen werden, um sicherzustellen, dass betroffene Personen ihre Rechte im Rahmen der verbindlichen unternehmensinternen Regelungen wahrnehmen können.

Die Punkte, die in der Checkliste fehlen, werden von den genannten Behörden im Rahmen der üblichen Anhörungen im Zuge des Kooperationsverfahrens erörtert und behandelt. Es wurde versucht, in die Checkliste sämtliche im Arbeitsdokument WP 74² der Artikel-29-Datenschutzgruppe („WP 74“) formulierten Anforderungen aufzunehmen; dabei konzentriert sich die Liste auf die Punkte, die nach Maßgabe des Arbeitspapiers WP 74 von den Datenschutzbehörden bei der Bewertung der Angemessenheit zu prüfen sind.

¹ Unter Datenschutzbehörden sind die Datenschutzbehörden der EU-Mitgliedstaaten und der EWR-Länder zu verstehen.

² Arbeitsdokument: Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer: Anwendung von Artikel 26 Absatz 2 der EU-Datenschutzrichtlinie auf verbindliche unternehmensinterne Regelungen für den internationalen Datentransfer. Angenommen am 3. Juni 2003.

1. **Welchem Zweck dient die Checkliste?**
2. Die vorliegende Checkliste soll Unternehmen Hilfestellung bieten, die einen Antrag auf Genehmigung ihrer verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzregelungen stellen, und soll insbesondere den Nachweis der Einhaltung der im Arbeitspapier WP 74³ gestellten Anforderungen durch das Unternehmen erleichtern.
3. **An welche Datenschutzbehörde ist der Antrag zu richten?**
 - 3.1. Wenn es sich bei dem Mutterunternehmen oder der Zentrale Ihres Unternehmens um ein Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU handelt, ist der Antrag an die Datenschutzbehörde des betreffenden Mitgliedstaats zu richten.
 - 3.2. Wenn nicht eindeutig zu bestimmen ist, wo das Mutterunternehmen oder die Zentrale Ihres Unternehmens seinen bzw. ihren Sitz hat, oder wenn sich dieser Sitz außerhalb der EU befindet, ist der Antrag an die nach den nachstehend genannten Kriterien am besten geeignete Datenschutzbehörde zu richten.
 - 3.3. Im Antrag ist ausführlich zu begründen, weshalb es sich bei der Datenschutzbehörde, an die Sie den Antrag richten, Ihrer Meinung nach um die am besten geeignete Datenschutzbehörde handelt. Bei der Prüfung, ob Ihr Antrag an die am besten geeignete Datenschutzbehörde gerichtet wurde, werden u. a. folgende Faktoren berücksichtigt:
 - 3.3.1. der Sitz der Zentrale des Unternehmens in Europa;
 - 3.3.2. der Sitz des mit dem Datenschutz beauftragten Unternehmensteils⁴;
 - 3.3.3. der Sitz des Unternehmensteils, der am besten geeignet ist (hinsichtlich Managementfunktionen, Verwaltungsaufwand usw.), sich mit dem Antrag zu befassen und die verbindlichen unternehmensinternen Regelungen im Unternehmen durchzusetzen;
 - 3.3.4. der Ort, an welchem die meisten Entscheidungen in Bezug auf Zweck und Mittel der Verarbeitung getroffen werden; und
 - 3.3.5. die EU-Mitgliedstaaten, aus denen die meisten Übermittlungen nach außerhalb des EWR erfolgen werden.
 - 3.4. Vorrang hat dabei der unter Punkt 3.3.1 genannte Faktor.
 - 3.5. Hierbei handelt es sich nicht um formelle Kriterien. Die Datenschutzbehörde, an die Sie Ihren Antrag übermitteln, entscheidet im Rahmen ihres

³ In WP 74 sind die Anforderungen für verbindliche unternehmensinterne Regelungen festgelegt.

⁴ Gemäß Arbeitsdokument WP 74 der Artikel-29-Datenschutzgruppe sollte das Unternehmen, wenn sich die Unternehmenszentrale nicht in der EU/dem EWR befindet, die Zuständigkeiten für den Datenschutz an einen in der EU ansässigen Unternehmensteil delegieren, der dafür verantwortlich ist zu garantieren, dass Unternehmensteile in Drittländern ihre Verarbeitung an die verbindlichen unternehmensinternen Regelungen anpassen, bei Bedarf mit der federführenden Behörde in Kontakt zu treten und Schadenersatz zu leisten für Schäden, die aus der Verletzung der verbindlichen unternehmensinternen Regelungen durch einen Unternehmensteil resultieren.

Ermessensspielraums, ob sie tatsächlich die am besten geeignete Datenschutzbehörde ist; in jedem Fall bleibt es den Datenschutzbehörden untereinander überlassen zu entscheiden, den Antrag einer anderen Datenschutzbehörde zuzuweisen als derjenigen, bei der Sie den Antrag gestellt haben.

4. Welche Unterlagen werden für den Antrag benötigt?

4.1. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

4.1.1. ein separates Dokument mit folgenden Angaben:

4.1.1.1. Kontaktdaten des zuständigen Mitarbeiters in Ihrem Unternehmen, an den Rückfragen gerichtet werden können;

4.1.1.2. alle einschlägigen Informationen, die die Wahl der Datenschutzbehörde begründen, u. a. Art und allgemeine Struktur der Verarbeitungsaktivitäten in der EU/dem EWR unter besonderer Berücksichtigung des Orts/der Orte, an welchem/welchen Entscheidungen getroffen werden, Sitz der angegliederten Unternehmen in der EU, Mittel und Zwecke der Verarbeitung, die Orte, von denen aus die Übermittlungen in Drittländer erfolgen, und die Drittländer, in welche die Daten übermittelt werden (diese Angaben werden von der als „Eintrittspunkt“ fungierenden Datenschutzbehörde zur Weitergabe an die betroffenen Datenschutzbehörden benötigt);

4.1.2. ein Hintergrundpapier, in dem übersichtsartig zusammengestellt ist, wie die geforderten Elemente von WP 74 (wie nachstehend festgelegt) erfüllt werden (diese Angaben erleichtern den Datenschutzbehörden das Auffinden der betreffenden Stellen in den von Ihnen vorgelegten Dokumenten);

4.1.3. alle einschlägigen Dokumente, welche die verbindlichen unternehmensinternen Regelungen enthalten, deren Annahme Ihr Unternehmen beabsichtigt (z. B. Unternehmenspolitiken, Verhaltenskodizes, Aktenvermerke, Verfahrensanleitungen und Verträge, die für den Antrag von Belang sein könnten). Außerdem eine allgemeine Grundsatzklärung, aus der die Datenschutzbehörden ersehen können, wie der Datenschutz in Ihrem Unternehmen gehandhabt wird;

4.1.4. in diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass zwar manche Datenschutzbehörden nach einzelstaatlichem Recht verpflichtet sind, Informationen, die sie von einem für die Verarbeitung von Daten Verantwortlichen im Rahmen des Genehmigungsvorgangs erhalten haben, nicht ohne rechtmäßige Vollmacht weiterzugeben, für andere Datenschutzbehörden hingegen auch Rechtsvorschriften zur Informationsfreiheit gelten. Wenn daher die zusammen mit Ihrem Antrag auf Genehmigung von verbindlichen unternehmensinternen Regelungen eingereichten Unterlagen wirtschaftlich sensible Angaben enthalten, machen Sie bitte die entsprechenden Unterlagen kenntlich. Die Entscheidung über die Weitergabe der Informationen treffen jedoch die einzelnen beteiligten Datenschutzbehörden nach Maßgabe der

einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Informationsfreiheit. Auch müssen diejenigen Angaben, die von den übrigen beteiligten Datenschutzbehörden zur Bewertung der verbindlichen unternehmensinternen Regelungen benötigt werden, weitergegeben werden.

5. Nachweis der Verbindlichkeit der Regelungen:

5.1. Die Regelungen müssen verbindlich sein –

5.1.1. sowohl innerhalb des Unternehmens

5.1.2. als auch in Bezug auf die Außenwelt (rechtliche Durchsetzbarkeit).

5.2. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, dieser Forderung nachzukommen; wie dies im Einzelnen geschieht, hängt von Größe und Struktur des Unternehmens und den Verfahren ab, die in Bezug auf andere, für Ihr Unternehmen maßgebliche rechtliche Vorschriften einzuhalten sind. Ein weiterer Faktor ist das einzelstaatliche Recht der Mitgliedstaaten, in denen Ihr Unternehmen ansässig ist.

5.3. Verbindlichkeit innerhalb des Unternehmens

5.4. **Wie wird garantiert, dass die Regelungen für die Unternehmensteile verbindlich sind?**

5.5. Die Einhaltung der verbindlichen unternehmensinternen Regelungen durch andere Unternehmensteile muss garantiert sein. Besonders wichtig ist dies in Fällen, in denen es entweder keine „Unternehmenszentrale“ gibt oder in denen die Unternehmenszentrale ihren Sitz außerhalb des EWR hat. Wie die Einhaltung garantiert wird, hängt von der Struktur des Unternehmens ab, aber auch von den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, in denen Ihr Unternehmen ansässig ist.

5.6. Nachstehend einige Vorschläge dazu, wie garantiert werden kann, dass unternehmensinterne Regelungen innerhalb eines Unternehmens verbindlich sind; es ist allerdings durchaus möglich, dass andere Vorgehensweisen für die von Ihnen vorgeschlagenen Regelungen besser geeignet sind:

5.6.1. verbindliche unternehmensinterne oder vertragliche Regelungen, die gegenüber anderen Unternehmensteilen durchsetzbar sind;

5.6.2. einseitige Erklärungen oder Verpflichtungen seitens des Mutterunternehmens, die für die übrigen Unternehmensteile verbindlich sind;

5.6.3. die Aufnahme anderer Kontrollmaßnahmen, z. B. von in Gesetzesvorschriften enthaltenen Verpflichtungen, in einem festgelegten rechtlichen Rahmen, oder

5.6.4. die Aufnahme der Regelungen in die allgemeinen Unternehmensgrundsätze mit entsprechenden Verhaltensregeln, Audits und Sanktionen zu ihrer Durchsetzung.

5.7. Alle vorstehenden Vorschläge können in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedliche Wirksamkeit haben, so gelten z. B. einfache einseitige Erklärungen in einigen Mitgliedstaaten nicht als verbindlich. Wenn Sie daher beabsichtigen, die Verbindlichkeit der Regelungen durch eine entsprechende Erklärung zu gewährleisten, sollten sie in dem betreffenden Mitgliedstaat Rechtsberatung in Anspruch nehmen.

Erläutern Sie bitte, wie garantiert wird, dass die Regelungen für alle Teile Ihres Unternehmens verbindlich sind.

5.8. Wie wird garantiert, dass die Regelungen für die Mitarbeiter Ihres Unternehmens verbindlich sind?

5.9. Die Regelungen müssen für die Mitarbeiter verbindlich sein. Erreicht werden kann dies beispielsweise durch diesbezügliche Verpflichtungen, die im Arbeitsvertrag festgelegt sind, und durch Disziplinarmaßnahmen bei Verstößen gegen die Regelungen. Daneben sollten geeignete spezielle Schulungsprogramme vorgesehen werden, das Engagement der Führungskräfte muss ersichtlich sein und die Funktion des letztendlich für die Einhaltung der Regelungen in Ihrem Unternehmen Verantwortlichen sollte im Antrag angegeben werden.

Führen Sie bitte aus, wie garantiert wird, dass die Regelungen für die Mitarbeiter Ihres Unternehmens verbindlich sind, und erläutern Sie die Disziplinarmaßnahmen bei Verstößen gegen die Regelungen.

5.10. Wie wird garantiert, dass die Regelungen für Unterauftragnehmer, die die Daten verarbeiten, verbindlich sind?

5.11. Sie müssen nachweisen, wie garantiert wird, dass die verbindlichen unternehmensinternen Regelungen Ihres Unternehmens für Unterauftragnehmer verbindlich sind. Legen Sie bitte anhand von Beispielen die diesbezüglichen Vertragsbestimmungen für Unterauftragnehmer dar und erläutern Sie die entsprechenden vertraglichen Regelungen bei Verstößen gegen die Regelungen.

Führen Sie bitte aus, wie garantiert wird, dass die Regelungen für Unterauftragnehmer verbindlich sind und erläutern Sie die Sanktionen bei Verstößen gegen die Regelungen.

5.12. Wie wird die rechtliche Durchsetzbarkeit der Regelungen durch natürliche Personen garantiert?

5.13. Natürliche Personen, die durch den Anwendungsbereich der verbindlichen unternehmensinternen Regelungen abgedeckt sind, müssen die Möglichkeit haben, die Einhaltung der Regelungen sowohl durch die Datenschutzbehörden als auch auf gerichtlichem Wege durchzusetzen.

- 5.14. Natürliche Personen müssen die Möglichkeit haben, Rechtsansprüche geltend zu machen im Gerichtsstand:
- 5.14.1. des Unternehmensteils, von dem die Übermittlung stammt, oder
 - 5.14.2. der europäischen Zentrale oder des mit dem Datenschutz beauftragten in der EU ansässigen Unternehmensteils.
- 5.15. Aus dem Antrag muss hervorgehen, welche praktischen Schritte betroffene Personen ergreifen können, um Rechtsmittel gegen Ihr Unternehmen einzulegen, einschließlich eines Beschwerdeverfahrens.
- 5.16. Wenn z. B. die Unternehmenszentrale und die federführende Behörde in Belgien ansässig sind und ein Unternehmensteil in Italien gegen die unternehmensinternen Regelungen verstößt, muss für die betroffene Person klar sein, dass sie Rechtsansprüche gegen den Unternehmensteil, der die Regelungen verletzt hat, in Italien und/oder gegen die Unternehmenszentrale in Belgien geltend machen kann.
- 5.17. Ihr Antrag muss die Bestätigung enthalten, dass die europäische Zentrale des Unternehmens oder der mit dem Datenschutz beauftragte in der EU ansässige Unternehmensteil in der EU über ausreichende Mittel verfügt oder geeignete Vorkehrungen getroffen hat, um Schadenersatz für Verletzungen der verbindlichen unternehmensinternen Regelungen durch einen Unternehmensteil leisten zu können.
- 5.18. Im Antrag ist anzugeben, welcher Unternehmensteil für die Bearbeitung von Rechtsansprüchen zuständig ist und wie sich natürliche Personen Zugang zu den Beschwerdeverfahren verschaffen können.
- 5.19. Aus dem Antrag muss eindeutig hervorgehen, dass – unabhängig davon, wo der Rechtsanspruch geltend gemacht wird – die Beweislast in Bezug auf vermeintliche Verletzungen der Regelungen bei dem Unternehmensteil liegt, von dem die Übermittlung stammt, oder bei der europäischen Zentrale des Unternehmens oder bei dem mit dem Datenschutz beauftragten Unternehmensteil.
- 5.20. Aus dem Antrag muss hervorgehen, dass einer betroffenen Person die ihr nach Maßgabe der Richtlinie 95/46/EG gewährten Rechte zustehen.
- 5.21. Der Antrag muss eine Bestätigung dahingehend enthalten, dass das Unternehmen in Bezug auf alle Entscheidungen der Kontrollstelle mit den Datenschutzbehörden zusammenarbeiten und sich hinsichtlich der Auslegung von WP 74 an die Stellungnahme der Datenschutzbehörde halten wird.

Führen Sie bitte aus, wie garantiert wird, dass die Regelungen nach außen verbindlich sind.

6. Überprüfung der Einhaltung

- 6.1. In WP 74 ist festgelegt, dass die von dem Unternehmen angenommenen verbindlichen unternehmensinternen Regelungen entweder Eigenaudits und/oder eine externe Überwachung durch akkreditierte Auditoren vorsehen müssen.
- 6.2. Programm und Plan für das Datenschutzaudit müssen klar formuliert sein – entweder in einem Dokument, in dem die Datenschutzstandards des Unternehmens festgelegt sind, oder in anderen Unterlagen zu internen Verfahrensanweisungen, und Audits sind der Datenschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen. Die Datenschutzbehörde muss zu der Überzeugung gelangen, dass alle Aspekte der verbindlichen unternehmensinternen Regelungen von dem Auditprogramm abgedeckt werden – auch die Verfahren, mit denen sichergestellt wird, dass Abhilfemaßnahmen durchgeführt wurden. Im Auditplan muss der Kontrollstelle die Befugnis erteilt werden, im Bedarfsfall ein Datenschutzaudit durchzuführen.
- 6.3. Bei der Einsichtnahme von Auditergebnissen beschränken sich die Datenschutzbehörden auf Sachverhalte, die mit dem Datenschutz in Zusammenhang stehen. Mit Fragen der Unternehmensführung befassen sich die Behörden nur, insoweit diese die Einhaltung der Datenschutzvorschriften betreffen. Auch an sensiblen Geschäftsdaten haben die Behörden kein Interesse. Informationen müssen nur in dem zur Einhaltung der in WP 74 formulierten Forderungen nötigen Umfang zur Verfügung gestellt werden. Allerdings ist denkbar, dass Aspekte, die für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften von Belang sind, auch in Berichten enthalten sein könnten, die ganz andere Informationen enthalten und dass es gelegentlich nicht möglich ist, diejenigen Elemente, die sich auf den Datenschutz beziehen, von anderweitigen Informationen zu trennen.
- 6.4. Geben Sie bitte eine zusammenfassende Darstellung der Auditregelungen für Datenschutzbelange in Ihrem Unternehmen und führen Sie aus, wie Auditberichte unternehmensintern gehandhabt werden (d. h. Angaben dazu, wem die Berichte vorgelegt werden und Stellung dieser Adressaten in der Unternehmensstruktur).

Machen Sie bitte detaillierte Angaben zu Datenschutz-Auditprogramm und –Auditplan Ihres Unternehmens.

7. Beschreibung der Verarbeitung und der Datenströme

- 7.1. Aus den verbindlichen unternehmensinternen Regelungen muss Folgendes hervorgehen:
- 7.1.1. die Art der Daten, d. h. ob sich die verbindlichen unternehmensinternen Regelungen nur auf einen Datentyp beziehen, z. B. Personaldaten, oder – wenn die Regelungen mehrere Arten von Daten betreffen – wie in den verbindlichen unternehmensinternen Regelungen auf diesen Aspekt eingegangen wird. In jedem Fall müssen die in dem Antrag gemachten Angaben so ausführlich sein, dass die Kontrollstelle beurteilen kann, ob die vorgesehenen Garantien der Art der durchgeführten Verarbeitung angemessen sind;

- 7.1.2. die Zwecke, zu denen die Daten verarbeitet werden;
- 7.1.3. der Umfang der Übermittlungen innerhalb des Unternehmens, die von den Regelungen erfasst werden. Hierzu sind folgende Detailangaben erforderlich:
 - 7.1.3.1. alle Unternehmensteile in der EU, von denen aus Übermittlungen personenbezogener Daten erfolgen können, und
 - 7.1.3.2. alle Unternehmensteile außerhalb des EWR, an die Übermittlungen personenbezogener Daten erfolgen können.
- 7.2. Außerdem ist nachzuweisen, ob sich die verbindlichen unternehmensinternen Regelungen ausschließlich auf Übermittlungen aus der EU beziehen oder ob sie für alle Übermittlungen zwischen Teilen des Unternehmens gelten. Die Datenschutzbehörden müssen sich ein Bild davon verschaffen können, auf welcher Grundlage Weiterübermittlungen (d. h. Übermittlungen von Daten von Unternehmensteilen außerhalb des EWR an Dritte) erfolgen.

Erläutern Sie bitte die Art der Daten, die Zwecke, für die diese Daten verarbeitet werden, und den Umfang der Übermittlungen innerhalb des Unternehmens.

8. Garantien in Bezug auf den Datenschutz

- 8.1. Aus den Regelungen muss eindeutig hervorgehen, welchen Standard die Datenschutzgarantien für die Daten nach Maßgabe der Richtlinie 95/46/EG bieten, und es muss ersichtlich sein, wie diese Anforderungen innerhalb des Unternehmens eingehalten werden.
- 8.2. Im Einzelnen müssen die verbindlichen unternehmensinternen Regelungen auf folgende Aspekte eingehen:
 - 8.2.1. Transparenz und Fairness gegenüber den betroffenen Personen;
 - 8.2.2. Beschränkung der Zweckbestimmung;
 - 8.2.3. Gewährleistung der Datenqualität;
 - 8.2.4. Sicherheit;
 - 8.2.5. die Rechte natürlicher Personen in Bezug auf Zugriff, Berichtigung und Widerspruch gegen die Verarbeitung;
 - 8.2.6. in den Regelungen formulierte Beschränkungen bezüglich der Weiterübermittlung an fremde Unternehmen (obwohl diese im Rahmen anderer Regelungen, die Übermittlungen erleichtern, möglich sein kann).

Stellen Sie bitte zusammenfassend und mit entsprechenden Begleitunterlagen (z. B. einschlägige Unternehmenspolitiken) dar, wie in den

von Ihrem Unternehmen angenommen verbindlichen unternehmensinterne Regelungen auf diese Aspekte eingegangen wird.

9. Instrumentarium für die Meldung und Erfassung von Änderungen

9.1. In Ihrem Unternehmen muss ein System eingerichtet sein, mit dem andere Teile des Unternehmens und die Datenschutzbehörde gemäß Absatz 4.2 von WP 74 über Änderungen der Regelungen unterrichtet werden. Den Datenschutzbehörden müssen nur Änderungen gemeldet werden, die erhebliche Auswirkungen auf die Einhaltung der Datenschutzvorschriften haben. So müssen z. B. verwaltungstechnische Änderungen nur dann gemeldet werden, wenn sie sich auf die Anwendung der verbindlichen unternehmensinternen Regelungen auswirken. Die für Ihr Unternehmen zuständige federführende Behörde wird Sie über besondere Erfordernisse hinsichtlich der Unterrichtung oder Meldung von Aktualisierungen an Datenschutzbehörden in Kenntnis setzen.

Erläutern Sie bitte das in Ihrem Unternehmen vorgesehene Instrumentarium zur Meldung von Änderungen.

Geschehen zu Brüssel am 14. April 2005

Für die Arbeitsgruppe
Der Vorsitzende
Peter Schaar